

# Satzung des Fördervereins der Realschule Jestetten

beschlossen bei der Gründungsversammlung am 01. Juli 1996 in Jestetten

## §1

Name, Sitz, Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen  
Förderverein der Realschule Jestetten  
Und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Jestetten, Kreis Waldshut.
3. Das Vereinsjahr ist das Schuljahr und endet jeweils zum 31. August

## §2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, insbesondere indem er

1. die Gemeinschaft der Eltern, Lehrern, Mitgliedern des Fördervereins, Schüler und ehemaligen Schülern der Realschule Jestetten fördert,
2. Verständnis und Interesse für die Realschule fördert,
3. kulturelle und sportliche Veranstaltungen fördert,
4. die pädagogischen Bemühungen der Schule unterstützt,
5. zusätzliche Mittel für die Ausstattung der Schule zur Verfügung stellt,
6. in sozialen Härtefällen Schülern der Realschule hilft.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3

Mitgliedschaft, Eintritt

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag gewährt – sie wird mit der Unterschrift des Vereinsvorsitzenden wirksam. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der 1. Vorstand.

3. Der jederzeitig mögliche Austritt zum Ende des Geschäftsjahres erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß.
5. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie die dem Verein gegenüber übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllen der dem Verein schaden. Über den Ausschluß entscheidet die Vorstandschaft – der Ausschluß wird dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt.

#### §4 Beiträge

1. Die Höhe des jährlichen Beitrages liegt im Ermessen jedes Mitglieds. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und wird von dem jeweils angegebenen Konto abgebucht.

#### §5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung

#### §6 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenverwalter.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von Ihnen vertritt den Verein allein.
3. Die Vorstandschaft besteht außer den in §6.1 genannten Personen aus weiteren 4-8 gewählten Mitgliedern als Beigeordnete, sowie dem Schulleiter der Realschule, dem Vorsitzenden des Elternbeirates, dem Schülersprecher und dem Bürgermeister der Gemeinde Jestetten.
4. Personen, die aufgrund ihres Amtes Mitglied der Vorstandschaft sind, können nicht in ein anderes Amt der Vorstandschaft gewählt werden.
5. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

#### §7 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet zumindest eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Zu den Mitgliederversammlungen wird über die Mitteilungsblätter der Gemeinden Jestetten, Lottstetten, Klettgau und Dettighofen eingeladen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift erstellt, die der Vorsitzende und der Schriftführer gemeinsam unterschreiben.
6. Die Wahlen erfolgen in einem Zeitraum von ein oder zwei Jahren.
7. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt wird.

§8  
Auflösung

1. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Jestetten, die es für Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden muß.

§9  
Unterschriften zur Satzung  
(siehe Original)

VRN 829

Der Verein wurde am 24. Oktober 1996 in das Vereinsregister eingetragen.  
(Amtsgericht Waldshut-Tiengen, Registergericht)

Änderungen, vorgenommen in der Hauptversammlung 2011 – das Vereinsjahr wurde von Kalenderjahr auf Schuljahr (31. August) umgestellt.